

Übersicht - der Europarat

Quelle: CVCE. European Navigator.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/ubersicht_der_europarat-de-3d55b049-d30d-4d68-b51a-e3a048a9352d.html

Publication date: 08/07/2016



Übersicht Europarat

Gründungsakt

Satzung des Europarates

unterzeichnet: London, 5. Mai 1949

in Kraft getreten: 3. August 1949

Natur: internationales Rechtsabkommen (multilateraler Vertrag, Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten)

Mitgliedstaaten

Zahl: 47

Zahl der Gründerstaaten: 10

Gründerstaaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich

später beigetretene Staaten: Griechenland, Türkei (1949); Island, Deutschland (1950); Österreich (1956), Zypern (1961); Schweiz (1963); Malta (1965); Portugal (1976); Spanien (1977); Liechtenstein (1978); San Marino (1988); Finnland (1989); Ungarn (1990); Polen (1991); Bulgarien (1992); Estland, Litauen, Slowenien, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien (1993); Andorra (1994); Albanien, Moldau, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ukraine (1995); Russische Föderation, Kroatien (1996); Georgien (1999); Armenien, Aserbaidshan (2001); Bosnien und Herzegowina (2002); Serbien (2003); Monaco (2004); Montenegro (2007)

Beitrittsbedingungen

Jeder europäische Staat,

- der den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz anerkennt, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll.
- der sich verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben der Organisation aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten (Art. 3 und 4 der Satzung)

Aufgabe

Der Europarat hat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern (Art. 1 der Satzung).

Ideale und Grundsätze: Frieden auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und der internationalen

Zusammenarbeit, persönliche Freiheit, politische Freiheit, Herrschaft des Rechts, Demokratie (Präambel der Satzung)

Tätigkeiten

Beratung von Fragen von gemeinsamem Interesse, Abschluss von Abkommen und gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung, Schutz und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 1 der Satzung)

Organe

Satzungsmäßige Organe: Ministerkomitee, Parlamentarische Versammlung, Sekretariat (Artikel 10 der Satzung)

Nachgeordnete Organe: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Menschenrechtskommissar, Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Materielle Mittel

- ständige internationale Bedienstete (Beamte)
- finanzielle Beiträge der Mitgliedstaaten

Amtssprachen

Englisch und Französisch

Sitz

Straßburg (Artikel 11 der Satzung)

Rechtspersönlichkeit

Ja (Artikel 1 des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten)

Klassifizierung der Organisation

nach der Zusammensetzung: regionale Organisation (Europa)

nach dem Tätigkeitsfeld: politische Organisation

nach der Aufgabe: Organisation der Abstimmung (Harmonisierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten)

nach der Methode: Organisation der Regierungszusammenarbeit

nach der Art der Zusammenarbeit: Organisation der normativen Zusammenarbeit (Ausarbeitung multilateraler Abkommen)